



Rat der
Europäischen Union

050611/EU XXV. GP
Eingelangt am 12/12/14

Brüssel, den 12. Dezember 2014
(OR. en)

16158/1/14
REV 1 (de)

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0117 (NLE)

TU 30

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der tunesischen Republik andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der tunesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der tunesischen Republik an den Programmen der Union und über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls

BESCHLUSS Nr. .../2014/EU DES RATES

vom

**über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Protokolls
zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der tunesischen Republik andererseits
über ein Rahmenabkommen
zwischen der Europäischen Union und der tunesischen Republik
über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der tunesischen Republik
an den Programmen der Union
und über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 5 und 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Juni 2007 ermächtigte der Rat die Kommission, ein Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der tunesischen Republik andererseits¹ über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der tunesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der tunesischen Republik an den Programmen der Union auszuhandeln (im Folgenden „Protokoll“).
- (2) Die Verhandlungen sind abgeschlossen worden.
- (3) Das Protokoll dient dazu, die finanziellen und technischen Regeln festzulegen, die die tunesische Republik zur Teilnahme an bestimmten Programmen der Union befähigen. Bei dem durch das Protokoll gebildeten horizontalen Rahmen handelt es sich um eine Maßnahme der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit, durch die Zugang zu Unterstützung, insbesondere zu finanzieller Unterstützung, gewährt wird, die von der Union entsprechend diesen Programmen der Union geleistet wird. Der Rahmen gilt lediglich für die Programme der Union, bei denen die maßgeblichen Rechtsakte zur Einrichtung dieser Programme die Möglichkeit einer Teilnahme der tunesischen Republik vorsehen. Die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls hat deshalb nicht die Ausübung von Befugnissen gemäß den verschiedenen sektorbezogenen Politiken zur Folge, die mit den Programmen verfolgt werden; die Ausübung der Befugnisse erfolgte vielmehr bei der Einrichtung der Programme.
- (4) Das Protokoll sollte im Namen der Union unterzeichnet und bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorläufig angewendet werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 97 vom 30.3.1998, S. 2.

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Protokolls im Namen der Union zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der tunesischen Republik andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der tunesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der tunesischen Republik an den Programmen der Union wird vorbehaltlich des Abschlusses des Protokolls genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Das Protokoll wird ab dem Datum seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt, bis die Verfahren für seinen Abschluss abgeschlossen sind.

Artikel 4

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union die spezifischen Voraussetzungen und spezifischen Bedingungen für die Teilnahme der tunesischen Republik an jedem bestimmten Programm der Union, einschließlich des zu leistenden finanziellen Beitrags, festzulegen. Die Kommission hält die zuständige Arbeitsgruppe des Rates auf dem Laufenden.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
